

## **Abschnitt I: Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit**

Der Verein „bochumer handball club 1976 e.V.“ hat seinen Sitz in Bochum. Der Verein ist beim Amtsgericht Bochum unter Nr. 1529 eingetragen ins Vereinsregister.

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke **im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.** Er ist parteipolitisch, konfessionell, weltanschaulich und rassistisch neutral. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch **die Durchführung** sportlicher Übungen und Leistungen **vor allem im Bereich des Handballsports.**

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.**

## **Abschnitt II: Mitgliedschaft**

### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

(1) Der Verein besteht aus

1. ordentlichen Mitgliedern,
2. jugendlichen Mitgliedern und
3. außerordentlichen Mitgliedern.

(2) Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ehrenmitglieder gelten als ordentliche Mitglieder.

(3) Jugendliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder nach den Bestimmungen des Deutschen Handballbundes bis zum Ende der Wettkampfsaison noch als Jugendlicher gilt.

(4) Außerordentliche Mitglieder sind

1. eigenständige Sportgemeinschaften, denen der Verein die Sportausübung auf Grund von Sonderregelungen ermöglicht,
2. juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften und andere Sportvereine und Personenvereinigungen, die den Verein durch Sonderbeiträge unterstützen und die Vereinssatzung anerkennen.

#### § 4 Beitragswesen

- (1) Die von den ordentlichen und jugendlichen Mitgliedern zu zahlenden Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, festgelegt und geregelt.
- (2) Die Gewährung von Beitragsermäßigungen liegt im Ermessen des Vorstandes.
- (3) Über die Beiträge außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (4) Vereinsumlagen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

#### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag in schriftlicher oder digitaler Form voraus. Bei Minderjährigen bedarf der Antrag der Zustimmung eines/r gesetzlichen Vertreters/in.
- (2) Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern obliegt dem Vorstand. Die Aufnahme von jugendlichen Mitgliedern obliegt dem Jugendausschuss. Wird gegen eine ablehnende Entscheidung Beschwerde – auch aus Mitgliederkreisen – eingelegt, entscheidet der Vorstand, bei jugendlichen Mitgliedern unter Beteiligung des Jugendausschusses endgültig.

#### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt außer im Todesfall
  1. durch an den Verein zu richtende Austrittserklärung (bei Minderjährigen durch eine/n gesetzliche/n Vertreter/in),
  2. durch Ausschluss, wenn das Mitglied durch sein/ihr Verhalten für den Verein nicht mehr tragbar ist,
  3. bei Auflösung der juristischen Person, Handelsgesellschaft, Körperschaft, des anderen Sportvereins oder der Personenvereinigungen.
- (2) Die Austrittserklärung kann zum Ende des Halbjahres oder Jahres erklärt werden und muss in schriftlicher oder in digitaler Form mindestens einen Monat vor dem Ende der Mitgliedschaft beim Verein eingegangen sein.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungs-mäßiger Pflichten und Beitragsrückstände von über einem Jahr. Über den Ausschluss ordentlicher Mitglieder befindet von sich aus oder auf begründeten Antrag der Vorstand, nachdem vorher entweder das ordentliche Mitglied gehört oder ihm in anderer Weise Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Über den Ausschluss jugendlicher Mitglieder befindet von sich aus oder auf begründeten Antrag der Vorstand unter Beteiligung des Jugendausschusses, nachdem vorher entweder das jugendliche Mitglied gehört oder ihm in anderer Weise Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied in schriftlicher oder digitaler Form zur Kenntnisnahme zu bringen. Ab Beginn des Ausschlussverfahrens kann der Vorstand dem Mitglied die Ausübung der Mitgliederrechte untersagen.
- (4) Nach dem Ausschluss oder beim Austritt aus dem Verein hat das Mitglied unverzüglich über anvertraute Vereinsgelder abzurechnen und den Restbetrag dem Verein auszuhändigen. Vereinsgegenstände und -Urkunden sind unaufgefordert zurückzugeben. Ausstehende Beiträge sind zu begleichen.

### § 7 Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe von Satzung und Ordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins und die dem Verein zur Verfügung gestellten Anlagen zu benutzen. Ob dafür neben dem Mitgliedsbeitrag ein Entgelt zu zahlen ist, bestimmt der Vorstand von Fall zu Fall.

(2) Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, sofern und soweit dafür keine Deckung durch Versicherungen gegeben ist.

(3) Jedes ordentliche Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, solange seine Mitgliederrechte nicht beschnitten sind (§ 6 Abs. 3).

### § 8 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung zu beachten und die Interessen des Vereins zu fördern. Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und der von ihnen bestellten Ausschüsse sowie die Anweisungen der Übungsleiter sind von den Mitgliedern zu befolgen.

(2) Die Beiträge sind nach der Beitragsordnung zu entrichten.

(3) Für schuldhafte Beschädigung von Vereinseigentum haftet das verursachende Mitglied.

### § 9 Jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder geben sich eine eigene Jugendordnung und verwalten die ihnen zustehenden Gelder selbst. Die Jugendordnung ist kein Bestandteil der Satzung.

## **Abschnitt III: Verhalten zu Verbänden**

### § 10 Verhalten zu Verbänden und anderen Sportvereinen

(1) Der Verein kann, um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, Mitglied von Landesverbänden und Fachverbänden der dem Deutschen Sportbund angehörenden Verbände sein. Satzungen, Ordnungen und Statuten dieser Verbände, die einer einheitlichen Ordnung des Sports dienen, sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung.

(2) Der Verein kann Mitglied von anderen Sportvereinen und Sportvereinigungen sein. Die Mitgliederversammlung beschließt jeweils mit Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

(3) Der Verein kann Abmachungen über Trainings-, Wettkampf- und Spielgemeinschaften treffen. Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung.

## Abschnitt IV: Organe

### § 11 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Organe des Vereins sind
  1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand
- (2) Beiden Organen können nur ordentliche Mitglieder angehören.
- (3) Die Amtszeit für die Angehörigen des Vorstandes endet vor Ablauf der Amtsperiode
  1. durch Rücktritt zum erklärten Termin,
  2. mit der Abberufung bzw. dem Widerruf der Bestellung,
  3. mit der Erklärung des Austritts aus dem Verein.
- (4) Über Versammlungen und Sitzungen ist Protokoll zu führen. Es muss die Beschlüsse und andere Abstimmungsergebnisse enthalten und ist von dem/der Leiter/in der Versammlung bzw. der Sitzung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

### Unterabschnitt 1: Die Mitgliederversammlung

#### § 12 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan. Ihr obliegt – außer der Beschlussfassung in den gesetzlichen und satzungsgemäß vorgesehenen Fällen – insbesondere:

1. die Wahl des/der ersten Vorsitzenden, des/der Kassenwartes/in, des/der Geschäftsführers/in und der übrigen Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des/der Vorsitzenden des Jugendausschusses oder dessen/deren Vertreter/in,
2. die Entscheidung, ob und welche Ämter im Vorstand durch hauptamtlich Beschäftigte besetzt werden können,
3. der Widerruf der Bestellung von ehrenamtlich tätigen Angehörigen des Vorstandes mit Ausnahme des/der Vorsitzenden des Jugendausschusses oder dessen/deren Vertreter/in,
4. die Wahl von Rechnungs- und Kassenprüfern,
5. die Genehmigung des Geschäftsberichts für das abgelaufene Jahr und die Entlastung des Vorstandes, (Jahr = Rechnungsjahr = Kalenderjahr)
6. die Genehmigung des Haushaltsplans für das neue Jahr.

#### § 13 Formvorschriften

- (1) Die Mitgliederversammlung, in der der Vorstand Rechenschaft über das abgelaufene Rechnungsjahr gibt und den Haushaltsplan für das neue Rechnungsjahr vorlegt, ist die Hauptversammlung; in ihr werden auch anstehende Wahlen durchgeführt. Die Hauptversammlung soll vor Ablauf des Monats März abgehalten werden. Anträge zu dieser Versammlung, die sich nicht auf die vorgenannten Regularien beziehen, müssen bis zum 31.12. schriftlich oder in digitaler Form mit Begründung dem Vorstand eingereicht werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auch bzw. zusätzlich in digitalen Formaten durchgeführt werden. Über die Art der Durchführung entscheidet der Vorstand. Das Nähere zu den digitalen Formaten regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Einberufung weiterer Mitgliederversammlungen hat zu erfolgen, wenn
  1. die Ansetzung durch den Vorstand beschlossen wird,
  2. mindestens 10 % der Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Antrags stimmberechtigt sind, die Abhaltung einer Mitgliederversammlung wünschen. Der Antrag ist beim **Vorstand**

einzureichen. In diesem Fall muss spätestens sieben Wochen nach Erhalt des Antrags die Versammlung stattfinden.

(4) Zur Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich oder in digitaler Form einzuladen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von dem /der ersten Vorsitzenden geleitet. Der/Die Protokollführer/in ist zu Beginn der Mitgliederversammlung zu wählen.

#### § 14 Abstimmungen

(1) Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben.

(2) Die Abstimmung bei Wahlen richtet sich nach der Geschäftsordnung, die nicht Teil der Satzung ist.

(3) Alle Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht von mindestens 25 % der anwesenden Stimmberechtigten widersprochen wird. Sofern nicht durch Satzung oder Gesetz anderes festgelegt ist, gehört zur Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **Unterabschnitt 2: Der Vorstand**

#### § 15 Zusammensetzung, Bestellung, Amtsdauer

(1) Der Vorstand besteht aus drei bis sechzehn volljährigen Personen und zusätzlich dem/der Vorsitzenden des Jugendausschusses oder dessen/deren Vertreter/in.

(2) Neben den von der Mitgliederversammlung gewählten erste/n Vorsitzende/n, Kassenwart/in und Geschäftsführer/in bestimmt der Vorstand den/die Vertreter/in des/der ersten Vorsitzenden und welche Aufgaben von den übrigen Vorstandsmitgliedern wahrgenommen werden sollen.

(3) Vorstandsmitglieder werden durch Auftrag ehrenamtlich oder auf Grund eines Dienstverhältnisses hauptamtlich bestellt.

(4) Die Amtsperiode der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder beträgt mindestens zwei Jahre.

(5) Die Amtsperiode der hauptamtlich bestellten Vorstandsmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

(6) Bei Ausfall des/der ersten Vorsitzenden wird das Amt bis zum Ende der Amtsperiode von seinem/r /ihrem/r Vertreter/in wahrgenommen. Bei Ausfall des/der Kassenwarts/in oder des/der Geschäftsführers/in wird das Amt bis zum Ende der Amtsperiode von einem sonstigen Vorstandsmitglied wahrgenommen, solange die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder nicht unter drei fällt.

#### § 16 Rechtsstellung, Zuständigkeit, Formalien

(1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (§ 26 BGB). Bei Willenserklärung des Vereins nach außen genügt die Erklärung des/der ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des/der Stellvertreters/in zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(2) Der Vorstand ist zuständig für die Kassengeschäfte im Rahmen des Haushaltsplanes. Er ist zuständig für den Abschluss von Anstellungsverträgen oder sonstige vertragliche Bindungen des Vereins.

(3) Im Übrigen nimmt der Vorstand alle Aufgaben wahr, deren Erledigung nach Satzung und Ordnungen nicht anderen Organen vorbehalten ist.

(4) Der Vorstand ist nur in Abhaltung einer offiziellen Vorstandssitzung und auch nur beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Angehörigen darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in anwesend sind.

(5) Näheres zur Arbeit des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.

## **Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen**

### **§ 17 Rechnungs- und Kassenprüfung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungs- und Kassenprüfer, die ehrenamtlich tätig werden und kein anderes Vereinsamt bekleiden dürfen. Nach Ablauf eines Rechnungsjahres muss jeweils ein Prüfer ausscheiden. Ein Prüfer kann nicht länger als zwei Jahre amtieren. Es können Ersatzprüfer gewählt werden.

(2) Den Prüfern obliegt die Prüfung der ordnungsgemäßen Kassen- und Buchführung des Vereins. Sie berichten über das Ergebnis der jeweiligen Prüfung dem Vorstand und, sofern es sich um die Jahresabschlussprüfung handelt, der Mitgliederversammlung als Entlastungsorgan.

### **§ 18 Qualifizierte Mehrheiten in Sonderfällen**

(1) Für Satzungsänderungen und Zusammenschlüsse mit anderen Vereinigungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

(2) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn jeweils 7/8 der erschienenen Stimmberechtigten in zwei innerhalb von vier Wochen aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen sich dafür entscheiden.

### **§ 19 Vereinsvermögen**

(1) Bei Auflösung **oder Aufhebung** des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das **Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Kindersports in den Stadtteilen Bochum Werne und Bochum Langendreer.**

(2) Erfolgt die Auflösung des Vereins nur zum Zweck der Verschmelzung mit einem anderen Verein, der gleiche Zwecke verfolgt und ebenfalls als gemeinnützig anerkannt ist, so geht das Vermögen auf diesen Verein über.

Bochum, März 2026